

**Männer Turn- und Sportverein
von 1860 e.V.,
Hohenwestedt**



Satzung

Satzung des MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Sparten

§ 4 TC Hohenwestedt im MTSV Hohenwestedt

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 13 Haftung des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

§ 15 Die Mitgliederversammlung

§ 16 Der Vorstand

§ 17 Aufgaben, Befugnisse und Vertretung des Vorstandes

§ 18 Die Jugendversammlung

§ 19 Der Sportrat

§ 20 Der Ehrenrat

§ 21 Sonderrechte für Vorstandsmitglieder und Spartenleiter

§ 22 Beschränkungen und Strafen

§ 23 Rechnungsprüfer

§ 24 Datenschutz

§ 25 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 26 Bekanntmachungen

§ 27 Auflösung

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Männer Turn- und Sportverein von 1860 eingetragener Verein, Hohenwestedt (abgekürzt MTSV von 1860 e. V., Hohenwestedt) stellt den Zusammenschluss der früheren Vereine:

- Männer-Turnverein Hohenwestedt, gegr. 1860 und des
- Fußball-Club "Holstein" Hohenwestedt, gegr. 1920

dar und deren Rechtsnachfolger.

Er ist unter dem Namen: "Männer Turn- und Sportverein von 1860 e. V., Hohenwestedt" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenwestedt.

(3) Die Vereinsfarben sind grün, weiß und rot.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des Sports
- b) der Erziehung
- c) der Kinder- und Jugendhilfe
- d) der Kultur
- e) der Gesundheit

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes sowohl im Freizeit- und Breitensport sowie des Leistungssports,
- b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- c) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- e) Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Ausbildern, Schiedsrichtern, Betreuern, Jugendleitern und ähnlichen Funktionsträgern,
- f) die Bereitstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände sowie der dem Verein von Dritten zur Wahrnehmung des Vereinszwecks überlassenen Ausstattungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Sparten

- (1) Zur Durchführung des Sportbetriebs werden Sparten gebildet.
- (2) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Spartenleitung und eine stellvertretende Spartenleitung. Die Spartenleitungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Über den Antrag auf Einrichtung neuer Sparten entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben, die mit den Grundsätzen dieser Satzung vereinbar sein muss. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 4 TC Hohenwestedt im MTSV Hohenwestedt

- (1) Der Tennis-Club Hohenwestedt im MTSV Hohenwestedt e.V. ist ein eigenständiger und eingetragener Verein und als solcher Mitglied im Verein.
- (2) Der Tennis-Club hat im Verein die Stellung einer Sparte.
- (3) Die Mitglieder des Tennis-Club Hohenwestedt sind zumindest passive Mitglieder des Vereins.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde des Landessportverbandes Schleswig-Holstein,
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Ziffer 1 an.

- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
- a) Natürliche Personen können dem Verein aktiv oder passiv angehören. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spieltrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten natürliche Personen als jugendliche Mitglieder.
 - b) Juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts, handelnd durch ihren gesetzlichen Vertreter,
 - c) Personengemeinschaften, handelnd durch ihren jeweils autorisierten Bevollmächtigten,
 - d) Ehrenmitglieder gem. den Regelungen der Ehrungsordnung des Vereins.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Vereinssatzung durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt; bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschriften der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Als Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wer drei Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und die fälligen Beiträge nach letzter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen entrichtet.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen Satzungsrecht und die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) in grober Weise schuldhaft die Grundsätze der Vereinskameradschaft verletzt,
 - c) sonstige vergleichbar wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung der Ehrenrat angerufen werden, der dem Vorstand unverzüglich sein Votum abgibt. Danach entscheidet der Vorstand binnen eines Monats endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Ehrenrates gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Soweit nach dieser Satzung Beschlüsse zu fassen sind, sind die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verein Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Näheres regelt die von der Mitgliedsversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Hauptamtliches Personal kann der Verein nur beschäftigen, wenn dies dem Vereinszweck förderlich ist und die Finanzierung sichergestellt ist. Über die Einrichtung hauptamtlicher Stellen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleitungen des Trainings- und Spielbetriebs des Vereins eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle und der Mitgliederverwaltung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Funktionsträger und Beauftragten nur, soweit er durch seine in üblichem Umfang abgeschlossene Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Schleswig-Holstein gedeckt ist.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) die Jugendversammlung,
- d) der Sportrat,
- e) der Ehrenrat.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kommt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres spätestens bis zum 31. März zur Jahreshauptversammlung zusammen. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl er anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt über alle wesentlichen Aufgaben des Vereins insbesondere über folgende Punkte:
 - 1. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 2. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Tennisclubs und des Jugendwarts), des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer sowie des stellvertretenden Rechnungsprüfers,
 - 3. Satzung,
 - 4. Beitragsordnung,
 - 5. Ehrungsordnung,
 - 6. Bestätigung der von den Sparten gewählten Spartenleitungen,
 - 7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
 - 8. Anträge ordentlicher Mitglieder,
 - 9. Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Bei Wahlen kann jedes Mitglied eine geheime Wahl verlangen.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (8) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zur nächsten Jahreshauptversammlung in Schriftform vorgelegt.

- (9) Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe stellt.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der dritte Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Vorsitzende des Tennisclubs
 - der erste Beisitzer
 - der zweite Beisitzer.
- (2) Die Beisitzer unterstützen und vertreten den Geschäftsführer und den Schriftführer.
- (3) Der Jugendwart und der Vorsitzende des Tennisclubs können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Wählbar in den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Jugendwart sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Gewählt wird in Jahren mit gerader Jahreszahl der erste Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der Schriftführer und der zweite Beisitzer sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der erste Beisitzer.
- (7) Der Jugendwart wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl und der stellvertretende Jugendwart in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 17 Aufgaben, Befugnisse und Vertretung des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich

1. durch den ersten Vorsitzenden
2. oder durch den zweiten oder durch den dritten Vorsitzenden
3. oder durch den Geschäftsführer

vertreten. Hierbei gilt intern, dass eine Vertretung nur in obiger Reihenfolge und bei tatsächlicher Verhinderung erfolgen darf.

(2) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Hierzu zählen insbesondere:

1. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenwestedt und dem Schulverband Hohenwestedt,
2. Vertretung des Vereins beim Kreissportverband und Landessportverband,
3. Einwerben von Spenden und Zuschüssen,
4. Einstellung und Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Personals,
5. Festsetzung der Vergütungen für Trainer und Übungsleitungen,
6. Organisation der Vereinsverwaltung und des Betriebs der Geschäftsstelle,
7. Festsetzung von Eintrittsgeldern auf Vorschlag der betroffenen Sparten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Im Einzelnen hat der Vorstand folgende Befugnisse:

1. der erste Vorsitzende:
 - a) Leitung des Vereins, der Sitzungen und Veranstaltungen,
 - b) Genehmigung der vom Geschäftsführer zur Zahlung vorgelegten Rechnungen,
 - c) Genehmigung von Ausgaben in Höhe von 2.000 EURO im Einzelfall.
2. der Geschäftsführer:
 - a) ordnungsgemäße Führung der Geschäfts- und Kassenbücher des Vereins, Führung des Geräteverzeichnisses,
 - b) Begleichung der genehmigten Ausgaben,
 - c) Genehmigung von Ausgaben in Höhe von 1.000 EURO im Einzelfall,
 - d) Rechnungslegung, Jahres- und Kassenabschluss.
3. der Schriftführer:
 - a) Mitgliederverwaltung,
 - b) Fertigung der Niederschriften der Sitzungen.
4. der Jugendwart:
 - a) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung.
5. der erste Beisitzer:
 - a) Unterstützung und Vertretung des Schriftführers.

6. der zweite Beisitzer:
 - a) Unterstützung und Vertretung des Geschäftsführers.

§ 18 Die Jugendversammlung

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendwart lädt mindestens einmal jährlich, spätestens bis zu 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung, die Jugendversammlung ein; hierfür gelten die Regelungen zur Jahreshauptversammlung entsprechend.
- (3) Die Jugendversammlung legt ihre Arbeit und Richtlinien fest. Sie wählt:
 1. den Jugendwart,
 2. seinen Stellvertreter,
 3. den Vorsitzenden der Jugendversammlung, der mindestens 16 Jahre alt sein muss,
 4. dessen Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist.
- (4) Die Jugendversammlung berät und entscheidet über alle Themen, die die jugendlichen Vereinsmitglieder betreffen. Die Jugendversammlung ist berechtigt, dem Vorstand entsprechende Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.

§ 19 Der Sportrat

- (1) der Sportrat setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vorstandes, den Spartenleitungen und dem Vorsitzenden des Ehrenrates. Der Sportrat ist das Bindeglied zwischen der Vereinsführung und den aktiven Sportlern.
- (2) Der Sportrat ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuladen. In der Sitzung ist über die aktuelle Entwicklung des Gesamtvereins zu berichten; der Sportrat kann Anregungen zur Weiterentwicklung des Vereins unterbreiten.
- (3) Der Sportrat ist anzuhören bei
 1. Änderung oder Neufassung der Satzung
 2. Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung
 3. Änderung oder Neufassung der Ehrenordnung

§ 20 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 35 Jahre; die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Gewählt werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen 3 Mitglieder und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen 2 Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins und trägt zu einer ehrenvollen und sportlich fairen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins bei.
- (5) Der Ehrenrat berät über vorgeschlagene Ehrungen durch den Verein.
- (6) Die Regelungen zur Organisation und zu den Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ehrenrates zu erlassenden Ehrenordnung.

§ 21 Sonderrechte für Vorstandsmitglieder und Spartenleiter

Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt, die Spartenleiter zu den Veranstaltungen ihrer Sparte. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder und Spartenleiter Anspruch auf Erstattung ihrer reinen Auslagen.

§ 22 Beschränkungen und Strafen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 1. Verweis
 2. Disqualifikation bis zu einem Jahr oder ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten,
 3. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch binnen 2 Wochen beim Ehrenrat zulässig.

§23 Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und eine Stellvertretung. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht auf jederzeitige Kontrolle.
- (3) Sie haben vor der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (4) Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 24 Datenschutz

(1) Datenerhebung und -verarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten) ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung. Hierzu gehören insbesondere:

- Organisation und Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebs,
- Mitgliederverwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit die Mitglieder dem zugestimmt haben,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

(2) Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist der Vorstand des Vereins. Der Verein hat zu diesem Zweck einen Datenschutzbeauftragten gemäß den gesetzlichen Anforderungen bestellt. Die Kontaktdaten des bestellten Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

(4) Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten werden ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Person nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgenommen sind:

- die Weitergabe an Verbände und Organisationen im Rahmen des Spielbetriebs (z. B. Spielerregistrierung),
- gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten.

(5) Speicherung und Löschung von Daten

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Nach Austritt eines Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

(6) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten,
- die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen,
- die Löschung seiner Daten zu beantragen, soweit keine rechtliche Verpflichtung zur weiteren Verarbeitung besteht,
- der Verarbeitung seiner Daten zu widersprechen,
- Daten in einem übertragbaren Format zu erhalten (Datenportabilität).

(7) Einwilligungen

Für die Verarbeitung bestimmter Daten, z. B. Veröffentlichung von Fotos und Videos auf der Vereinswebsite oder in sozialen Medien, wird eine schriftliche Einwilligung des Mitglieds eingeholt. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

(8) Maßnahmen zur Datensicherheit

Der Verein ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und diese vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

(9) Änderungen

Änderungen an den Datenschutzbestimmungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn von den Mitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

§ 25 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts in turnerischen, sportlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten innerhalb des Vereins ist von Mitgliedern nicht zulässig.

§ 26 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen über die Aushangkästen des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins.

§ 27 Auflösung

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn diese auf zwei innerhalb zweier Monate stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenwestedt zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2025. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 08. März 2025

Gez. Stefan Landt

Stefan Landt
1. Vorsitzender

Die Satzung wurde am __. __. 2025 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.